

2377 056

2

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 762/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Bernhard S [REDACTED],
C [REDACTED] de J [REDACTED], M [REDACTED], F [REDACTED], S [REDACTED]/Argentinien,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED],
[REDACTED]

gegen

Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Sozialminister,
Wiesbaden, Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. April 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) vom 11. Mai 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht geht zutreffend davon aus, daß der Kläger einen Anspruch wegen Verdrängungsschadens nach § 189 a BEG nicht mehr geltend machen kann, weil über seinen Berufsschadensanspruch durch Bescheid vom 28. Oktober 1957 abschließend entschieden worden ist. Das entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1971, 324; 1973, 141). Ein Teilbescheid im Sinne von BGH RzW 1976, 50 liegt schon deshalb nicht vor, weil der Kläger in seinem 1954 eingegangenen Formularantrag die Frage nach "Verdrängung aus selbständiger Tätigkeit und Schaden in einem pri-

2

- 3 -

vaten Dienst- oder Arbeitsverhältnis" verneint und nur die Frage nach "Schaden durch Ausschluß von der erstrebten Ausbildung" bejaht hat.

Erstmal im Beschwerdeverfahren trägt der Kläger vor, der Bescheid vom 28. Oktober 1957 sei nicht unanfechtbar geworden, weil er eine fehlerhafte Rechtsmittelbelehrung enthalten habe. Dieser Einwand greift schon deshalb nicht durch, weil dem Kläger mit dem Bescheid alles zuerkannt worden war, was er danach beantragt hatte. Wegen mangelnder Beschwerde war der Bescheid daher überhaupt nicht anfechtbar.

Mai

Zorn



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)